



**Verordnung über die allgemeinen  
Bedingungen für den Netzanschluss,  
die Netznutzung und die Lieferung  
elektrischer Energie**

**(Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV)**

29. November 2010



## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Kundenverhältnis .....	5
3. Netznutzung und Energielieferung .....	7
4. Netzanschluss.....	9
5. Messeinrichtungen .....	13
6. Tarif-/Preisgestaltung .....	14
7. Haftung und Verjährung .....	16
8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen .....	16

Gestützt auf Artikel 11 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008, erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung, EVV):

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Verordnung, die Ausführungsbestimmungen der Werkkommission sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Gemeindewerke Pfäffikon ZH und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, [www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

### **Art. 2 Vollzug und Ausführungsvorschriften**

- 2.1 Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.
- 2.2 Die Werkkommission erlässt Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können im Bereich der Elektrizitätsversorgung mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge abschliessen.

### **Art. 4 Einwohner- und Gebäudedaten**

- 4.1 Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2 Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

## Art. 5 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b) Bei Netznutzung und Energielieferungen: die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Messeinrichtungen auf den Grundeigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Grundeigentümer.
- d) Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG<sup>1</sup>):  
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Pfäffikon ZH mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von  $\geq 100$  MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

## 2. Kundenverhältnis

### Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 6.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 6.2 Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV<sup>2</sup> ( $\geq 100$  MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 6.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Anschlussgebühren und dergleichen.
- 6.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

---

<sup>1</sup> SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

<sup>2</sup> SR 734.71.

- 6.5 Ohne besondere Bewilligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 6.6 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- Art. 7 Verfügungen  
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erlassen die erforderlichen Verfügungen.
- Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- 8.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- 8.2 Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- 8.3 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (< 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 8.4 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (≥ 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 8.5 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 8.6 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 8.7 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 8.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Grundeigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu erfolgen.
- 8.9 Bei Ausserbetriebsetzung von Messeinrichtungen behalten sich die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 8.10 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 8.11 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- Art. 9 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel  
Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;

- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der fremdverwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### 3. Netznutzung und Energielieferung

#### Art. 10 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 10.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern dem Kunden gestützt auf diese Verordnung Energie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 10.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 10.3 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH setzen für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Stromverteilnetze werden mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 kV und 400/230 Volt sowie mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

#### Art. 11 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

- 11.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 11.2 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben das Recht, die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 11.3 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

- 11.4 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 11.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH spannungslos ist.
- 11.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.
- Art. 12 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten
- 12.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
- 12.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 12.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 12.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindewerken Pfäffikon ZH. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



- 12.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

#### 4. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

##### Art. 13 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 13.1 Einer Bewilligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
  - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 13.2 Das Gesuch ist auf den von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 13.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei den Gemeindewerken Pfäffikon ZH über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- 13.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH geregelt.
- 13.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 13.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Gemeindewerke Pfäffikon ZH entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>3</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

---

<sup>3</sup> SR 734.27.

- 13.7 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - bei Blindenergiebezügen;
  - zur rationellen Energienutzung;
  - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 13.8 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- Art. 14 Anschluss an die Verteilanlagen
- 14.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte.
- 14.2 Alle im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Kunden zu tragen. Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig und haften dafür subsidiär solidarisch.
- 14.3 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmen die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nehmen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nach Absprache mit dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 14.4 Als Netzgrenzstelle gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
- bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende der Gemeindewerke Pfäffikon ZH in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers;
  - bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 14.5 Das Netzanschlusskabel ab der Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle steht im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH und wird von diesen unterhalten.
- 14.6 Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 14.7 Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung steht im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, soweit es im öffentlichen Grund liegt.
- 14.8 Innerhalb des versorgten Grundstücks steht das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung im Eigentum des Kunden und ist von diesem zu unterhalten. Das Kabelschutzrohr von Abschnitten von Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, steht anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und ist von diesen zu unterhalten.
- 14.9 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

- 14.10 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 14.11 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 14.12 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die erstmalige Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 14.13 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 14.14 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 14.15 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 14.16 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den Gemeindewerken Pfäffikon ZH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 14.17 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge und Anschlussgebühren werden zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 14.18 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- Art. 15 Öffentliche Beleuchtung
- 15.1 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgen gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH.
- 15.2 Nach Verständigung mit den betroffenen Haus- und Grundeigentümern sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vergütet.
- 15.3 Diese Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH und werden von diesen erstellt und unterhalten.

- 15.4 Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
- Art. 16 Schutz von Personen und Werkanlagen
- 16.1 Wenn in der Nähe eines Leitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 16.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den Gemeindewerken Pfäffikon ZH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 16.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den Gemeindewerken Pfäffikon ZH über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 16.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- Art. 17 Leitungsbau im Baulinienbereich
- 17.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, im Baulinienbereich schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 17.2 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.
- Art. 18 Niederspannungsinstallationen
- 18.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>4</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 18.2 Die Erstellung, die Ergänzung und die Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 18.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 18.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

<sup>4</sup> SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

- 18.5 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 18.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## 5. Messeinrichtungen

### Art. 19 Messeinrichtungen

- 19.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Überdies stellt er den Gemeindewerken Pfäffikon ZH den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Ausenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 19.2 Die Kosten der Montage und der Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 19.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Gemeindewerke Pfäffikon ZH beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den Gemeindewerken Pfäffikon ZH für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 19.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>5</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

---

<sup>5</sup> SR 941.20.

- 19.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH festgestellt, so tragen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 19.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 19.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den Gemeindewerken Pfäffikon ZH unverzüglich anzuzeigen.

Art. 20 Messung des Energieverbrauches

- 20.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder durch Fernauslesung. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu melden.
- 20.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 20.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 12.3 bleibt vorbehalten.
- 20.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

**6. Tarif-/Preisgestaltung**

Art. 21 Kostendeckungsprinzip

- 21.1 Die Kosten der Elektrizitätsversorgung werden selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren, Preise und Beiträge gedeckt.
- 21.2 Die Kosten umfassen auch die Verzinsung des Kapitals, die Abschreibung der Anlagen sowie die Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung der Anlagen.
- 21.3 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.
- 21.4 Die Werkkommission erlässt die Tarife im Rahmen dieser Verordnung.
- 21.5 Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Tragung der Erschliessungskosten.

Art. 22 Gebührenarten

- 22.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die Elektrizitätsversorgung folgende Gebühren und Preise:
- Anschlussgebühren
  - Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen)
- 22.2 Netznutzungsgebühren und die Preise für die Energielieferung können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.

Art. 23 Anschlussgebühr

- 23.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der an die Elektrizitätsversorgung angeschlossenen Grundstücke eine Anschlussgebühr für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz von 1 % (ein Prozent) der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor).
- 23.2 Bei Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, welche zu einer Mehrnutzung führen und eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben, wird eine Anschlussgebühreinnachzahlung erhoben. Davon ausgenommen sind Kosten für energie- und wärmetechnische Massnahmen sowie Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten, deren Investitionskosten nicht mehr als Fr. 50'000.-- inkl. MWSt. betragen.
- 23.3 Die Höhe der Anschlussgebühreinnachzahlung richtet sich nach Abs. 23.1, wobei anstelle der Gebäudeversicherungssumme die Differenz zwischen der neuen Gebäudeversicherungssumme und der vor der Durchführung der Arbeiten gültigen Versicherungssumme zum gleichen Teuerungsfaktor massgebend ist.
- 23.4 Ist die Anschlussgebühr für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenige für die alte resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
- 23.5 Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden Ziff. 23.2 bis 23.4 dieses Artikels sinngemässe Anwendung.
- 23.6 Der Anschlussbeitrag für elektrische Heizungen beträgt maximal Fr. 500.--/kW der höchstens schaltbaren Leistung, abzüglich der ersten 2 kW Heizleistung. Für Saunaheizungen sowie Zusatzheizungen bei Wärmepumpenanlagen beträgt der zusätzliche Anschlussbeitrag maximal Fr. 300.--/kW der vollen Leistung. Die Werkkommission kann diese Beträge im Reglement der Teuerung anpassen.
- 23.7 Die Anschlussgebühren sind in der Bilanz zu verbuchen.

Art. 24 Netznutzungsgebühren

- 24.1 Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes erheben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH von den Kunden Netznutzungsgebühren. Diese setzen sich aus dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde Strom sowie je nach Kundengruppe aus einem Grundpreis bzw. einem Leistungspreis sowie allenfalls einem Preis für Blindenergie zusammen. Die Netznutzungsgebühren werden von der Werkkommission so festgelegt, dass sie die Kosten des Elektrizitätsverteilnetzes finanzieren, soweit diese Kosten nicht durch den Ertrag der Anschlussgebühren gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 21 sowie der Gesetzgebung über die Stromversorgung.
- 24.2 Die Grundgebühren sind so festzulegen, dass sich ihr Ertrag im Durchschnitt mehrerer Jahre bei der betreffenden Kundengruppe auf 10 bis 30 % des Ertrags der Netznutzungsgebühren beläuft.

- Art. 25 Preise für die Energielieferung  
25.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH legen die Preise für die Energielieferung im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes fest.
- 25.2 Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können die Preise vertraglich vereinbart werden, wobei Abweichungen von diesen Richtlinien zulässig sind.
- Art. 26 Verwaltungsgebühren  
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.
- Art. 27 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht  
27.1 Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.
- 27.2 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

## **7. Haftung und Verjährung**

- Art. 28 Haftung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH  
Aus der behördlichen Mitwirkung bei der Bewilligung, Prüfung und Kontrolle privater Einrichtungen kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.
- Art. 29 Verjährung  
Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## **8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

- Art. 30 Rechtsschutz  
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Art. 31 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen  
Technische Verordnungsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts  
Die Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Dezember 2001 sowie der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. September 1995 über die Einkaufsgebühren des Elektrizitätswerks Pfäffikon ZH werden aufgehoben.
- Art. 33 Inkrafttreten  
Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.



Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2010.

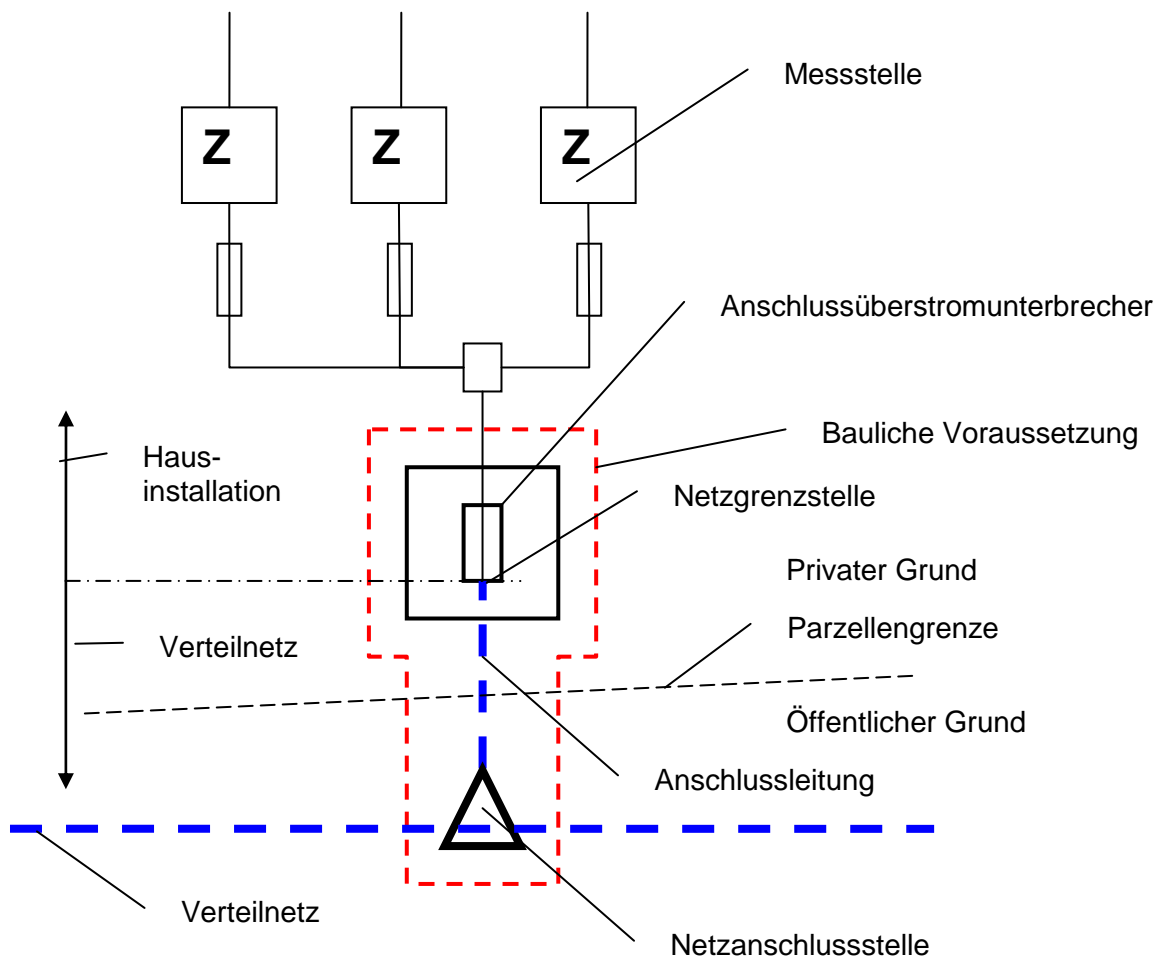
**Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH**

Bruno Erni  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 11.01.2011.

## Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität





GEMEINDEWERKE  
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53  
[gemeindewerke@pfaeffikon.ch](mailto:gemeindewerke@pfaeffikon.ch)  
[www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch)